

# EUROPÄISCHE SCHULE STRAßBURG (ESS)

## SCHULORDNUNG

### **Gemäß**

- dem "Code de l'Éducation", insbesondere Artikel L. 131-8, L. 401-2, L. 511-5, R. 421-20, R. 421-5, R. 511-13
- der Verordnung n° 2014-238 vom 27. Februar 2014 zum "EPLÉ" unter dem Namen "Europäische Schule Straßburg"
- dem Dekret n° 2015-232 vom 27. Februar 2015, bezüglich der Organisation der Europäischen Schule Straßburg
- der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen - Ref. : 2014-03-D-14-fr-1
- der Schulordnung der anerkannten Europäischen Schulen - Ref. : 2013-01-D-64-fr-4

### **Präambel**

Die Europäische Schule Straßburg ist eine anerkannte Europäische Schule. Als solche ist die gesamte Schulgemeinschaft darauf bedacht, die Aufgaben zu erfüllen, welche einer der Gründerväter der Europäischen Union den Europäischen Schulen anvertraut hat:

*“Zusammen erzogen, von Kindheit an von den trennenden Vorurteilen unbelastet, vertraut mit allem, was groß und gut in den verschiedenen Kulturen ist, wird ihnen, während sie heranwachsen, in die Seele geschrieben, dass sie zusammengehören. Ohne aufzuhören, ihr eigenes Land mit Liebe und Stolz zu betrachten, werden sie Europäer, geschult und bereit, die Arbeit ihrer Väter vor ihnen zu vollenden und zu verfestigen, um ein vereintes und blühendes Europa entstehen zu lassen.” (Jean Monnet)*

Sinnvolles Lehren und Lernen erfordert gute Rahmenbedingungen und eine entsprechende Atmosphäre, in deren Mittelpunkt der Mensch stehen soll.

Den Überzeugungen Jean Monnets folgend, werden an der EES neben Wissen auch Werte vermittelt, angefangen bei Verständnis und Toleranz für andere Kulturen, mit dem Ziel, dass die Schülerinnen und Schüler sich zu demokratischen Menschen entwickeln, die fähig sind, selbständig, eigenverantwortlich und sozial kompetent zu handeln.

In diesem Sinne wollen wir in dieser Präambel der Schulordnung auf folgende Prinzipien hinweisen:

- Die Mitglieder der Schulgemeinschaft gehen offen, fair und gerecht miteinander um und begegnen sich mit Wertschätzung und Respekt.
- Alle am Schulleben Beteiligten verhalten sich im Einklang mit den angeführten Prinzipien. Dazu gehört, dass jeder Verantwortung übernimmt, im Sinne des gemeinsamen und dauerhaften Ziels.
- An der EES wird soziales Engagement im schulischen und außerschulischen Bereich unterstützt und ein umwelt- und gesundheitsbewusstes Verhalten gefördert.
- Alle am Schulleben Beteiligten arbeiten gemeinsam an den angestrebten Zielen, im gegenseitigen Vertrauen und auf konstruktive Weise. Hierfür sind Transparenz und regelmäßiger Austausch von Informationen besonders wichtig.

Gemeinsam, in den entsprechenden Gremien, wird die Entwicklung der Schule überprüft und werden die bisherigen Ergebnisse und anvisierten Ziele hinterfragt.

# 1. Allgemeine Grundsätze

## 1.1. Unterrichtsstufen und Abteilungen

Die Europäische Schule von Straßburg besteht aus drei Unterrichtsstufen:

- Vorschule (M1-M2)
- Grundschule (P1-P2-P3-P4-P5)
- Sekundarschule (S1-S2-S3 / S4-S5 / S6-S7)

Es gibt drei Sprachabteilungen: die deutsche Abteilung (DE), die englische Abteilung (EN) und die französische Abteilung (FR). Die Wahl der Abteilung soll der Muttersprache oder einer dem Kind geläufigen Sprache entsprechen.

## 1.2. Die Schulzeiten (Beschluss des Verwaltungsrats vom 30. Juni 2016)

### 1.2.1. Einteilung des Schuljahrs

Der Schulkalender der Europäischen Schule folgt dem Kalender des Schulamts von Straßburg. Das Schuljahr wird in zwei Semester aufgeteilt. Am Ende jedes Semesters bekommt die Familie ein Schülerzeugnis.

### 1.2.2. Stundentafel und Organisation des Schülerempfangs

Vorschulbereich	Primarbereich P1-P2	Primarbereich P3-P5	Sekundarschule
8Uhr10: Öffnung der Vorschultür und Empfang der Kinder in der Klasse 8Uhr20: offizieller Unterrichtsbeginn. 8Uhr45: Schließung der Eingangstür	8Uhr00: Öffnung der Eingangstür 8Uhr05: Aufsicht. 8Uhr10: Erstes Klingeln 8Uhr15: Zweites Klingeln, die Schüler/-innen werden von den Lehrkräften in die Klasse begleitet.		8Uhr: Öffnung der Eingangstür 8Uhr10: Erstes Klingeln, die Schüler/-innen gehen in die Klasse 8h15: Unterrichtsbeginn.
	8Uhr15-8Uhr45 8Uhr45-9Uhr15 9Uhr15-9 Uhr 45 9Uhr45-10Uhr15: Pause 10Uhr15-10 Uhr 45 10Uhr45-11 Uhr 15 11Uhr15-11 Uhr 45	8Uhr15-9Uhr 9Uhr-9Uhr45 9Uhr45-10Uhr30 10Uhr30-11Uhr: Pause 11Uhr-11Uhr45 11Uhr45-12Uhr05	T1 : 8Uhr15-9Uhr T2 : 9Uhr05-9Uhr50
10Uhr10-10Uhr40 : Pause			9Uhr50-10Uhr05 : Pause
Ende des Vormittagsunterrichts: 11 Uhr h50			T3 : 10Uhr05-10Uhr50 T4 : 10Uhr55-11Uhr40 T5 : 11Uhr45-12Uhr30
11Uhr50-13Uhr20: Mittagspause	11Uhr45-13Uhr15 : Mittagspause	12Uhr05-13Uhr20 : Mittagspause	12Uhr30-13Uhr00 : Mittagspause (+ eine Freistunde vorher oder nachher)
13Uhr10: Empfang der Kinder 13Uhr20: Unterrichtsbeginn	13Uhr15-13Uhr45 13Uhr45-14Uhr15 14Uhr15-14Uhr30: Pause 14Uhr30-15Uhr05	13Uhr45-14Uhr30 14Uhr30-15Uhr15	T6 : 13Uhr00-13Uhr45 T7 : 13Uhr50-14Uhr35 T8 : 14Uhr40-15Uhr25
14Uhr20-14Uhr50 : Pause			15Uhr25-15Uhr35 : Pause
15Uhr10 : Unterrichtsschluss			
			T9 : 15Uhr35-16Uhr20 T10 : 16Uhr25-17Uhr10 T11 : 17Uhr15-18Uhr00
Mittwoch : 8Uhr20-12Uhr30	Mittwoch : 8Uhr15-12Uhr25	Mittwoch : 8Uhr15-12Uhr30	

### 1.2.3. Die wöchentliche Unterrichtszeit pro Schulstufe entspricht dem Beschluss des Obersten Rats der Europäischen Schulen.

M1 - M2	25h30
P1 - P2	25h30
P3 - P4 - P5	27h15
S1	33 Perioden zu 45'
S2	33 - 35 Perioden zu 45'
S3	31 - 33 Perioden zu 45'
S4 - S5	31 - 35 Perioden zu 45'
S6 -S7	31 - 35 Perioden zu 45'

### 1.3. Der Schulbesuch

#### 1.3.1. Das Recht und die Pflicht am gesamten Unterricht teilzunehmen

Die Einschreibung einer Schülerin/eines Schülers ist mit dem Recht und der Verpflichtung verbunden, an allen dem Lehrplan entsprechenden Unterrichtsstunden teilzunehmen und die geforderte Arbeit zu leisten. Diese Verpflichtung umfasst neben der Arbeit und Mitarbeit in der Klasse auch die Erledigung der Hausaufgaben.

Die Teilnahme am gesamten Unterricht bedeutet, einen regelmäßigen und pünktlichen Klassenbesuch, gemäß dem Schulkalender und dem Stundenplan, welche den Schüler/-innen am Anfang des Jahres ausgehändigt werden. Der Schüler/Die Schülerin steht während der Schulstunden unter der Verantwortung seines Lehrers/seiner Lehrerin. Die Teilnahme der Schüler/-innen am Unterricht ist notwendig, um ihre Entwicklung zu sichern und ermöglicht der Lehrkraft eine vollständige und präzise Evaluation.

#### 1.3.2. Fehlzeiten

Die Eltern verpflichten sich dazu, die Schule am Tag der Abwesenheit ihres Kindes darüber telefonisch oder per Mail ([absences.ees@outlook.fr](mailto:absences.ees@outlook.fr)) zu informieren, zusätzlich muss jedoch unbedingt auch der entsprechende Abschnitt im Mitteilungsheft ausgefüllt werden.

Über jede nicht im Vorhinein entschuldigte Fehlzeit werden die Erziehungsberechtigten umgehend informiert. Die Abwesenheit vom Unterricht muss begründet werden.

Bei seiner Rückkehr in die Schule muss die Sekundarschülerin / der Sekundarschüler sich mit seinem von den Eltern ausgefüllten und unterschriebenen Mitteilungsheft zur « Vie scolaire » begeben. Das Mitteilungsheft der Grundschüler/-innen wird von der « Vie scolaire » im Klassenzimmer kontrolliert.

Eine Beurlaubung vom Unterricht aus persönlichen Gründen muss im Vorfeld schriftlich bei der Schulleitung beantragt werden. Die Beurlaubung vom Unterricht kann für maximal zwei aufeinander folgende Tage erteilt werden. Außer im Falle höherer Gewalt kann eine Schülerin/ein Schüler nicht für die Woche vor Ferienbeginn und nicht für die Woche nach Ferienende beurlaubt werden.

Ob die Entschuldigung für Fehlzeiten gültig ist, wird, den gesetzlichen Regeln entsprechend, von den Erziehungsberatern überprüft.

Unentschuldigte Fehlzeiten stellen einen Verstoß gegen die regelmäßige Teilnahme am Unterricht dar und können ein Disziplinarverfahren zur Folge haben.

Jedes unentschuldigte Fernbleiben vom Unterricht wird als nicht gerechtfertigte Fehlzeit eingestuft.

#### 1.3.3. Abwesenheiten B-Test

Ein B-Test (ab der S4) entspricht einer Prüfung. Die Schule wendet die in der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen angegebene Regelung an (siehe Artikel 30-3. f) i.): „Bei Abwesenheit eines Schülers bei einer Prüfungsarbeit in den Klassen 4 bis 6 haben die gesetzlichen Vertreter des Schülers unmittelbar oder am darauffolgenden Tag dem Direktor der Schule den Grund dieser Abwesenheit mitzuteilen. Im Falle einer Erkrankung muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, um die Abwesenheit zu begründen. In allen anderen Fällen entscheidet der Direktor, ob die Abwesenheit gerechtfertigt ist oder nicht.“ Wenn die Abwesenheit andere als medizinische Gründe hat, muss seine entsprechende offizielle Bescheinigung (Einbestellung, Anwesenheitsbestätigung) vor oder unmittelbar nach der Abwesenheit der Schülerin / des Schülers vorgelegt werden.

## Verspätungen

Jeder Schüler/Jede Schülerin, der oder die verspätet kommt, muss sein/ihr Mitteilungsheft beim Erziehungsberater vorweisen, bevor er/sie den Klassenraum betritt. Die Eltern sind gehalten, die Verspätungsmittelung im Mitteilungsheft auszufüllen. Die Schülerin / Der Schüler legt dieses dann spätestens zwei Tage nach der Verspätung in der «Vie scolaire» vor. Die Verspätungen werden informatisch vermerkt. Bei wiederholten Verspätungen kann die Schule entsprechende Maßnahmen ergreifen (Elterngespräch, Sanktionen, ...)

### 1.4. Rechte und Pflichten der Schüler/-innen

#### 1.4.1. Achtung vor sich selbst, vor den Mitmenschen und dem schulischen Umfeld

Die Achtung der Mitmenschen und des Umfelds ist ein grundlegendes Prinzip: Achtung des Anderen, Höflichkeit, eine angemessene Kleidung, ein verantwortungsvoller Umgang mit den Räumlichkeiten und dem Unterrichtsmaterial.

Harmonie und Sicherheit sind ein Recht für alle: die Grundregeln der Höflichkeit müssen von allen eingehalten werden. Die Schüler/-innen, ihre Familien und das Schulpersonal untersagen sich jegliche Verhaltensweisen, Gesten oder Worte, welche die Funktion oder die Achtung der Mitmenschen beeinträchtigen könnten. Erpressung, Diebstahl und Mobbing jeglicher Art sind in der Schule verboten.

#### Im Anhang:

- die Anti-Mobbing-Charta
- die Hausaufgaben-Charta
- die Kantinen-Ordnung
- die Regelung der Internetnutzung

#### 1.4.2. Neutralität und Laizität

Gemäß dem "Code de l'éducation", ist das "Tragen von Kleidung oder Zeichen, mit denen die Schüler offen ihre Religionszugehörigkeit zeigen, verboten" Keine Familie kann religiöse Gründe geltend machen, um eine Schülerin/einen Schüler vom obligatorischen Unterricht befreien zu lassen.

#### 1.4.3. Rechte und Pflichten bezüglich der Meinungsfreiheit

Die Meinungsfreiheit ist in der Schule im gesetzlichen Rahmen garantiert. Beschimpfungen, Rassismus und Diskriminierung sind untersagt.

## 2. Organisation der Schule

### 2.1. Betreten und Verlassen des Schulgebäudes

#### 2.1.1. Schüler/-innen der Vorschule

Die Kinder werden von den Eltern oder einer Begleitperson zur Lehrkraft oder zur außerschulischen Betreuung gebracht.

Der Empfang der Schüler/-innen in der Klasse muss bis 8 Uhr 45 erfolgen.

Am Ende jedes Halbtags können die Schüler/-innen, gemäß des Stundenplans der Schule, von den Eltern oder von schriftlich bestimmten Personen, die der Direktion vorgestellt worden sind, abgeholt werden.

#### 2.1.2. Schüler/-innen der Grund-und Sekundarschule (P1 bis S4)

Bevor die Schüler/-innen das Schulgebäude betreten, stehen sie unter der alleinigen Verantwortung der Eltern. Die Beaufsichtigung beschränkt sich auf das Schulgebäude, vom Betreten desselben bis zum Unterrichtsende.

Schüler/-innen, die nicht in der Schule zu Mittag essen, haben die Erlaubnis, die Schule nach der letzten Unterrichtsstunde des Halbtags zu verlassen.

Schüler/-innen, die in der Schule zu Mittag essen, müssen von der ersten bis zur letzten Unterrichtsstunde in der Schule bleiben. Sie dürfen die Schule erst nach der letzten Unterrichtsstunde verlassen.

Im Falle einer Freistunde zwischen zwei Unterrichtsstunden bleiben alle Schüler/-innen der S1 bis S4 in der Schule. Sie können sich in den Arbeitsraum, in das Learning Center oder in ihren Aufenthaltsraum (siehe 3.2) begeben.

Müssen Schüler/-innen die Schule ausnahmsweise während der Unterrichtszeit verlassen (wegen eines Arzttermins beispielsweise), müssen die Eltern ihre Kinder von der Schule abholen und ein entsprechendes Formular unterschreiben.

#### 2.1.3. Schüler/-innen der Sekundarschule (S5 bis S7)

Außerhalb der Unterrichtsstunden dürfen die Schüler/-innen der S5 bis S7 das Schulgebäude jeder Zeit verlassen. Sie können sich auch in freie Klassenräume, in ihren Aufenthaltsraum (siehe 3.2) oder in das Learning Center (siehe Anhang) begeben.

#### 2.1.4. Eltern und Besuch

Der Zugang zur Schule ist bestimmten Regeln unterworfen. Eltern und Besucher/-innen können das Schulgebäude nur zu den Empfangszeiten betreten, müssen sich an der Loge anmelden. und sind verpflichtet, die geltenden Sicherheitsbestimmungen zu respektieren. Eltern oder Besucher/-innen können nicht ohne Erlaubnis frei durch das Gebäude gehen.

#### 2.1.5. Außenstehende Personen

Freiwillige Mitarbeiter/-innen, vor allem Schülereltern, müssen von der Schulleitung die Erlaubnis bekommen, während der Schulzeit mitzuhelfen.

#### 2.1.6. Besuchsregelung für auswärtige Schüler/-innen

Besuche externer Schüler/-innen sind lediglich ehemaligen Schüler(n)/-innen und Austauschpartner(n)/-innen vorbehalten. Eine schriftliche Anfrage muss der Schulleitung spätestens eine Woche vor dem Besuch vorliegen. Die Schule informiert die Familien über die Empfangsbedingungen, wenn dem Besuch stattgegeben wurde.

## 2.2. Ortswechsel der Schüler/-innen

#### 2.2.1. Allgemeines Verhalten

Ortswechsel innerhalb des Schulgebäudes, vor allem beim Wechsel der Klassenräume, finden ruhig statt, ohne zu laufen, damit die anderen Schüler/-innen nicht gestört werden.

### 2.2.2. Pausen

Zur Pause begeben sich alle Schüler/-innen in den Hof. Auf den Stufen im Hof dürfen sich nur die Schüler/-innen der Sekundarschule aufhalten.

Im Hof sind gefährliche Spiele verboten. Die Verwendung von großen Bällen (Fußball, Basketball...) bleiben dem Sportunterricht vorbehalten, unter der Verantwortung eines Erwachsenen. Ballspiele im überdachten Hof und bei Regen sind verboten. In den Pausenhöfen sind lediglich von der Schule zur Verfügung gestellte Schaumstoffbälle erlaubt.

Die Sitzstufen im Hof sind keine Spielfläche und sind nur unter Aufsicht von Erwachsenen bei besonderen Anlässen zugänglich.

### 2.2.3. Verwendung der Schließfächer

Aus Sicherheitsgründen können die Schüler/-innen keine Gegenstände in den Fluren oder im Pausenhof abstellen. Daher wird jeder Schülerin/jedem Schüler des Sekundarbereichs von der Erziehungsberatung ein Schließfach zugeteilt. Dieses muss mit einem persönlichen Vorhängeschloss gesichert werden.

## 2.3. Die Sicherheit

### 2.3.1. Die Sicherheit der Personen

Die Sicherheitsbestimmungen hängen aus und müssen allen bekannt sein. Im Falle eines Alarms befolgt der verantwortliche Erwachsene die je nach Situation ausgegebenen Anweisungen (Einschließung oder Evakuierung der Schüler/-innen.)

Es ist strengstens verboten, die Feuerlöscher oder andere der Sicherheit dienende Gerätschaften zu berühren.

Das Betreten der Notausgangsbereiche ist ausschließlich in Notsituationen erlaubt.

### 2.3.2. Das Tragen des Labormantels bei wissenschaftlichen Experimenten

Das Tragen des Labormantels ist für Experimente in Chemie und im Chemielabor in S6 und S7 verpflichtend. Er wird von den Familien gekauft.

### 2.3.3. Gefährliche Gegenstände und Verbote

Messer, Werkzeuge und andere spitze und/oder gefährliche Gegenstände, sowie Wurfgeschosse (Schneebälle, Steine usw...) sind im Schulgebäude verboten. In der Vor- und Grundschule sind Lutscher nicht erlaubt.

Das Rauchen von Zigaretten, auch elektronischer Zigaretten, ist im Schulgebäude und in unmittelbarer Nähe der Schule verboten. Im Interesse jüngerer Schüler/-innen und anderer Nichtraucher/-innen und wird von rauchenden Schüler(n)/-innen, Angestellten und Eltern ein verantwortungsbewusstes und gemeinschaftsbewusstes Verhalten erwartet.

Gleichermaßen ist das Mitbringen von Alkohol und illegalen Substanzen und deren Konsumation im Umfeld der Schule streng verboten. Im Falle eines Verstoßes wird der Schüler/die Schülerin sanktioniert und die Schule verständigt die Behörden.

### 2.3.4. Wertgegenstände und außerschulische Objekte

Wertgegenstände und außerschulische Objekte gehören nicht in die Schule. Für ihren Verlust oder im Falle eines Diebstahls ist allein der/die Besitzer/-in verantwortlich.

### 2.3.5. Verwendung des Mobiltelefons

Im Vorschul- und Primarbereich ist die Nutzung von Mobiltelefonen untersagt.

Im Sekundarbereich ist deren Nutzung nur im Pausenhof und in den Aufenthaltsräumen gestattet und an keinem anderen Ort. Das Schulpersonal wacht über die Vermeidung einer exzessiven Nutzung elektronischer Geräte. In den Klassenräumen und im Learning Center werden Mobiltelefone ausgeschaltet.

## 2.4. Räumlichkeiten

### 2.4.1. Bewusster Umgang mit den Räumen und dem Material

Die Schüler sind, ebenso wie das Personal, dafür verantwortlich, den guten Zustand der Räumlichkeiten, des Mobiliars und des Unterrichtsmaterials zu wahren. Jede(r) Schüler/-in geht mit dem geliehenen Material verantwortungsvoll um. Lehrkräfte und Schüler/-innen achten darauf, die Unterrichtsräume sauber und aufgeräumt zu verlassen. Im Falle einer Beschädigung müssen die Eltern für die Ersetzung des Materials sorgen.

Die Schüler/-innen werden gebeten, eventuell bemerkte Beschädigungen umgehend zu melden.

### 2.4.2. Zugang zu den Klassenräumen

Nach der Schule sind die Klassenräume den Schüler(inne)n nicht mehr zugänglich. Vergessene Gegenstände können am nächsten Tag abgeholt werden.

### 2.4.3. Die Toiletten der Schule

Die Toiletten sind bei Stundenwechsel, in den Pausen und während der Mittagspause zugänglich. Aus Respekt der Gemeinschaft gegenüber ist es notwendig, diese Räumlichkeiten sauber zu halten.

## 2.5. Die Gesundheit

### 2.5.1. Hygienische Vorschriften und Gesundheit

Bei gesundheitlichen Problemen wird die Schülerin/der Schüler zur Krankenpflegerin gebracht. In keinem Fall darf sie oder er das Schulgebäude ohne Zustimmung der Schulleitung verlassen. Diese Bestimmung gilt für alle Schüler/-innen.

Die Eltern füllen zu jedem Schuljahresbeginn den Auskunftsbogen für Notfälle aus.

Wenn Kinder sich verletzen oder krank werden, werden die Eltern umgehend darüber informiert.

### 2.5.2. Erste Hilfe in der Schule

Im Falle eines schweren Unfalls benachrichtigt die Schule den Notfalldienst und die Familien.

**SAMU Notruf Festnetz: 15**

**SAMU Notruf Mobilfunknummer: 112**

**Kindernotdienst: 119**

Jeder, der Zeuge eines Notfalls ist, informiert darüber unmittelbar die Schulleitung.

### 2.5.3. Spezifische Protokolle und die Einnahme von Medikamenten

Für Schüler/-innen, die unter Allergien, einer chronischen oder saisonbedingten Krankheit leiden und aus diesem Grund täglich oder im Notfall Medikamente einnehmen müssen, wird mit dem Schularzt im Voraus ein PAI (projet d'accompagnement individualisé/individuelles Begleitprotokoll) erstellt. Ohne ein entsprechendes Begleitprotokoll werden in der Schule keine Medikamente verabreicht.

Nur das medizinische Personal darf Medikamente verabreichen.

### 2.5.4. Vorbeugung gegen Läuse in der Schule

Es wird den Familien empfohlen, die Haare ihrer Kinder regelmäßig zu kontrollieren.

### 2.5.5. Privatversicherungen

Es wird den Eltern unbedingt empfohlen, für ihre Kinder eine Versicherung abzuschließen, zum Selbstschutz (Unfallversicherung) oder für Unfälle, die einen Dritten betreffen (Haftpflichtversicherung); eine Unfall- und Haftpflichtversicherung ist verpflichtend für außerunterrichtliche Aktivitäten und Ausflüge.

## 2.6. Die Kantine

Die Kantine ist fünf Tage pro Woche geöffnet, mit der Möglichkeit sich für ein, zwei, drei, vier oder fünf festgelegte Tage einzuschreiben. (siehe Einschreibemodalitäten im Anhang).

Es kann zwischen drei Möglichkeiten gewählt werden:

- „Demi-pensionnaire“: Die Schülerin / Der Schüler isst in der Kantine.
- „Lunch-Box“: Die „Lunch-Box“ wird von der APE-EES für die Klassenstufen M1 bis S4 organisiert.
- „Externe“: Die Schüler/-innen essen außerhalb der Schule.

Die Schüler/-innen der Klassen S5 bis S7 können in bestimmten Bereichen in der Schule essen.

Es ist nicht erlaubt, in den Klassenräumen, im Learning Center oder in den Gängen zu essen.

## 3. Spezifische Regeln

### 3.1. Sportunterricht

Der Schulsport ist für alle verbindlich und wird auf jeder Unterrichtsstufe evaluiert.

Adäquate Sportkleidung ist verpflichtend.

Die vollständige oder teilweise Einschränkung der Teilnahme am Sportunterricht bedeutet nicht eine Befreiung vom Sportunterricht: die körperliche Teilnahme am Unterricht wird nicht mehr als einzigmögliches Mittel zum Erlernen einer Sportart verstanden. Falls die Teilnahme am Sportunterricht nicht möglich ist, muss ein ärztliches Zeugnis vorgelegt werden. Jede medizinisch begründete Einschränkung der Teilnahme am Sportunterricht kann vom Schularzt kontrolliert werden.

Die Schüler/-innen der Klassen S5 bis S7 können sich allein von der Schule zu den Sportanlagen begeben, auch wenn dies in der Unterrichtszeit stattfindet.

### 3.2. Organisation des Aufenthaltsraums der Schüler (Sekundarstufe)

Für die Schüler/-innen der Sekundarstufe stehen zwei Aufenthaltsräume zur Verfügung.

- Der eine Aufenthaltsraum, für die Schüler/-innen der ersten Jahre der Sekundarstufe, steht unter der Aufsicht der Erziehungsassistenten.
- Der zweite Raum wird von den Schülerinnen und Schülern der Klassen S5 bis S7 selbst verwaltet. Externe Schüler/-innen der Klassen S5 bis S7 können im Aufenthaltsraum essen, aber nur dort.

Eine von den Schülerinnen und Schülern entworfene Raumordnung regelt die Nutzung der beiden Aufenthaltsräume.

Die Schüler/-innen verpflichten sich dazu, die Aufenthaltsräume sauber zu halten.

## 4. Der Dialog mit den Schülern und den Familien

### 4.1. Interne Gremien

4.1.1. Die Europäische Schule von Straßburg ist ein EPLE: :



Die Europäische Schule von Straßburg ist eine lokale, öffentliche Bildungseinrichtung, eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Sie wird von einem Verwaltungsrat geleitet, dem Entscheidungsträger der Schule. Seine Zusammensetzung wird durch das Dekret vom 27.02.2015 festgelegt. Aus dem Verwaltungsrat ergeben sich verschiedene Gremien:

- die Disziplinarkonferenz
- die Kommission für Hygiene und Sicherheit ;
- die Ausschreibungskommission (im Falle öffentlicher Ausschreibungen) ;
- der Ausschuss für Gesundheits- und Bürgerschaftserziehung (CESC) ;
- die Konferenz für Erziehungsfragen

#### 4.1.2. Die spezifischen Gremien der Europäischen Schule von Straßburg:

Gemäß der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen tagen in der Schule folgende Gremien:

##### 4.1.2.1. Klassenkonferenzen:

Die Zusammensetzung der Klassenkonferenzen wird von der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen vorgeschrieben. Das pädagogische Team trifft sich am Ende jedes Semesters, um die Leistungen und das Verhalten der Schüler/-innen zu beurteilen.

##### 4.1.2.2. Konferenzen für Erziehungsfragen:

An jeder Schule werden zwei Konferenzen für Erziehungsfragen, eine für die Vor- und Grundschule, die andere für die Sekundarschule eingesetzt. Jede der Konferenzen für Erziehungsfragen tritt während eines Semesters grundsätzlich zweimal zusammen. Sie setzt sich aus den gewählten Vertreter(inne)n des Lehrpersonals, der Elternvereinigung und der Schülerschaft zusammen. Die Konferenzen für Erziehungsfragen können zur Prüfung von Problemen, die die gesamte Schule betreffen, gemeinsame Sitzungen abhalten: sie bilden dann den Erziehungsrat (Code de l'éducation, Art. D. 421-165)

Aufgabe der Konferenzen für Erziehungsfragen ist es, die günstigsten Voraussetzungen für einen effizienten Unterricht und zur Förderung positiver und stimulierender menschlicher Beziehungen zu schaffen. Sie suchen insbesondere nach Maßnahmen, die geeignet sind, den europäischen Charakter der Schule zu bekräftigen. Sie können Arbeitsgruppen einsetzen. Sie können Beschlüsse fassen, die sie den zuständigen Stellen der Europäischen Schulen zuleiten. Trifft der Direktor/die Direktorin eine Entscheidung, die einem Vorschlag der Konferenz für Erziehungsfragen zuwiderläuft, so ist dies zu begründen. Diskussionen über individuelle Angelegenheiten sind auszuschließen.

##### 4.1.2.3. Das Schülerkomitee

Die Schüler/-innen der Sekundarschule sind in einem Schülerkomitee vertreten, das einmal im Monat tagt. Zu Beginn eines jeden Schuljahres wählen die Schüler/-innen einer Klasse eine Klassensprecherin/einen Klassensprecher und einen stellvertretenden Klassensprecher/eine stellvertretende Klassensprecherin. Alle Klassensprecher/-innen sind im Schülerkomitee vertreten und wählen unter sich die Personen aus, die in den verschiedenen Schulgremien vertreten sind.

Darüber hinaus besteht ein Schülerverein, nämlich das Student Board. Schüler/-innen ab 15 sind eingeladen, Mitglied dieses Vereins zu werden.

## **4.2. Anerkennung, Strafen und Disziplinarmaßnahmen**

### 4.2.1. Anerkennung der Schüler

In der EES haben die Lehrkräfte ein besonderes Augenmerk auf die Bemühungen der Schüler/-innen hinsichtlich ihrer Arbeit, ihrer Beteiligung am Schulleben, ihrer Solidarität, ihres Verantwortungsgefühl sich selbst ihren Kamerad(inn)en gegenüber. Diese Anerkennung soll das Gefühl der Zugehörigkeit zur Schule stärken und ihre Teilnahme am Leben der Gemeinschaft fördern.

#### 4.2.2. Strafen

Die Strafen und Disziplinarmaßnahmen werden vom "Code de l'Education" und dem Dekret vom 25. August 2011 vorgeschrieben.

Sie können von den Lehrpersonen, den Erziehungsberatern oder auf Anfrage eines anderen Mitglieds der Schulgemeinschaft umgehend angewandt werden.

Davon sind betroffen:

- geringe Verstöße gegen die Schülerpflichten
- Störungen des Klassen - oder des Schullebens

Ein Schüler/ Eine Schülerin darf nicht daran gehindert werden, in die Pause zu gehen, weder als Strafe noch um eine Arbeit zu beenden.

Mögliche Strafmaßnahmen:

- die Benachrichtigung der Eltern (im Mitteilungsheft)
- eine mündliche oder schriftliche Entschuldigung für den Verstoß
- eine zusätzliche Arbeit
- ein Verhaltensbogen (in der Grundschule)
- der Ausschluss aus der Klasse (in der Sekundarschule)
- Nachsitzen

Eine Bestrafung kann ein Gespräch der Mitglieder der Schulgemeinschaft (Lehrer, Erziehungsberater, Schulleitung) mit den Eltern zur Folge haben.

Es ist erlaubt, einen Schüler/eine Schülerin zeitweise und unter Aufsicht aus der Klassengemeinschaft auszuschließen, wenn er/sie durch sein Verhalten die Klassengemeinschaft stört oder sich selbst oder andere in Gefahr bringt.

#### 4.2.3. Disziplinarmaßnahmen

Disziplinarmaßnahmen werden in der Sekundarschule vom Direktor/von der Direktorin oder der Disziplinarkonferenz ergriffen.

Davon sind betroffen:

- Vergehen gegen Personen und Gegenstände
- schwerwiegende Verstöße gegen die Schülerpflichten

Disziplinarmaßnahmen :

- Verwarnung, Rüge
- Initiativen zur Wiedergutmachung
- zeitweiliger Ausschluss aus der Klasse
- zeitweiliger Ausschluss aus der Schule - mit teilweiser oder vollständiger Bewährung
- endgültiger Ausschluss (kann nur von der Disziplinarkonferenz ausgesprochen werden)

Alternative Regelungen können vorgeschlagen werden.

#### 4.2.4. Die Disziplinarkonferenz

Vorsitzender der Disziplinarkonferenz ist der Direktor/die Direktorin oder der/die Stellvertreter/-in.

Die Disziplinarkonferenz hat die Aufgabe, schwere Verstöße eines Schülers/einer Schülerin gegen die Schulordnung zu untersuchen und eine angemessene Erziehungsmaßnahme zu finden. Sie garantiert die Umsetzung der Vorbeugungs-und Unterstützungsmaßnahmen, der Initiativen zur Wiedergutmachung und alternativer Regelungen.

### 4.3. Kommunikation Schule-Familien

#### 4.3.1. Sprechstunde für die Eltern

Zu Beginn des Schuljahres gibt die Lehrkraft eine außerhalb ihrer Unterrichtszeit liegende Stunde in der Woche bekannt, in der sie den gesetzlichen Vertretern der Schüler nach Terminvereinbarung zu einer

Aussprache über die Lage ihres Kindes zur Verfügung steht. Diese Sprechstunden werden auf der Homepage der Schule veröffentlicht.

#### 4.3.2. Kommunikationsmittel zwischen der Schule und der Familie

##### 4.3.2.1. Das Mitteilungsheft

Am Beginn jedes Schuljahres wird jedem Schüler/jeder Schülerin ein Mitteilungsheft überreicht, das alle wichtigen, von der Schulleitung und den Lehrkräften gegebenen Informationen beinhalten soll. Es soll regelmäßig von den Familien durchgesehen werden. Manchmal ist auch eine Unterschrift notwendig. Dieses Mitteilungsheft kann von den Eltern auch dazu verwendet werden, einen Gesprächstermin mit einem Lehrer/einer Lehrerin, einem Erziehungsberater oder der Schulleitung zu vereinbaren.

Die Schüler/-innen müssen ihr Mitteilungsheft immer bei sich tragen, es wird am Eingang des Schulgebäudes kontrolliert.

Bei Verlust oder Beschädigung des Mitteilungshefts muss ein neues gekauft werden.

##### 4.3.2.2. Das digitale Schulnetzwerk und E-Mail-Kontakte

Ein Schulnetzwerk wird allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft zur Verfügung gestellt: den Schüler(inne)n, den Eltern, den Lehrer(inne)n und der Schulleitung.

Man findet darin die Stundenpläne, die Evaluationen und die Lernergebnisse der Schüler/-innen.

Das Schulnetz kann auch als Kommunikationsmittel mittels E-Mails verwendet werden. Jede Lehrperson kann mittels des Schulnetzwerkes über seine dienstliche Email-Adresse kontaktiert werden.

##### 4.3.2.3. Die Schul-Homepage

Die Schul-Homepage [www.ee-strasbourg.eu](http://www.ee-strasbourg.eu) dient als Informationsraum für das Schulleben. Sie sollte regelmäßig konsultiert werden.

## 4.4. Eltern

Die Wahl der im Verwaltungsrat (CA) vertretenen Elternvertreter/-innen findet, dem geltenden Recht entsprechend, vor Ablauf der siebten Woche nach Schuljahresbeginn statt.